

26. Erstreckt sich die Gebührenfreiheit der Bundesstaaten vor dem Reichsgerichte auch auf die Pauschsätze für Auslagen?

GRG. §§ 98, 80b.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 29. Dezember 1911 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bell.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 329/10.

Gründe:

„Die Erinnerung macht geltend, der Beklagte sei, weil gemäß § 98 GRG. von der Zahlung der Gebühren befreit, auch nicht verpflichtet, den Auslagenpauschsatz nach § 80b GRG. zu bezahlen. Die Frage, ob sich die in § 98 gewährte Gebührenfreiheit auch auf die in § 80b vorgesehenen Pauschsätze für Auslagen erstreckt, hat der Senat bereits durch den in der Sammlung der Entsch. in Zivils. Bd. 75 S. 311 abgedruckten Beschluß, und zwar verneinend, entschieden. Hiergegen hat die vorliegende Erinnerung eine Reihe von Einwendungen erhoben, die indes nicht für begründet erachtet werden konnten. Der Oberreichsanwalt ist über die Erinnerung gehört worden und hat sich dahin erklärt, daß er sie für unbegründet erachte; der Senat befindet sich mit seinen Ausführungen in allem Wesentlichen in Übereinstimmung.

I. Für die Unterscheidung von „Gebühr“ und „Auslage“ geht die Erinnerung davon aus, daß auch die Gebühr als Auslagenersatz anzusehen sei und daß es nur aus der Art, wie das Gesetz die Deckung regle, zu entnehmen sei, ob ein Kostenbetrag Gebühr oder Auslage sei: er sei Gebühr, wenn das Gesetz von der Höhe der im Einzelfalle entstehenden Ausgaben absehend die Höhe der zu erhebenden Kosten nach einem anderen Maßstabe bestimme, er sei Auslage, wenn die Einzelausgabe in ihrem wirklichen oder geschätzten Betrage vergütet werden solle.

Es wird füglich bezweifelt werden können, ob die Kennzeichnung der Gebühr als Auslagenersatz auch nur im allgemeinen ihr Wesen trifft und erschöpft. Es braucht aber hierauf nicht näher eingegangen zu werden; denn für die zu treffende Entscheidung kann es wesentlich nur darauf ankommen, in welchem Sinne das Gerichtsloftengesetz in seiner positiven Fassung die Bezeichnungen „Gebühr“ und „Auslage“ gebraucht. Danach erscheint, im wesentlichen übereinstimmend

mit dem Sprachgebrauche des allgemeinen Verkehrslebens, die Gebühr als Entgelt (Abgabe) für die von den Gerichten in Ausübung der Rechtspflege entwickelte Tätigkeit, die Auslage als die vom Staate aus seinem Vermögen gemachte Aufwendung, die ihm, sei es in dem wirklichen Betrage, sei es in einem Pauschbetrage, zu ersetzen ist, während die Gebühr nach gesetzlich bestimmten Sätzen zu entrichten ist.

In diesem Gebrauche der beiden Bezeichnungen befindet sich das Gerichtskostengesetz im Einklange mit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, für die bereits die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate in Bd. 21 S. 349 die Gebühren des Rechtsanwalts als die ihm für seine berufliche Tätigkeit kraft Gesetzes in bestimmtem Betrage zustehende Belohnung, die Auslagen des Rechtsanwalts dagegen als die in und bei Ausführung seines Auftrags aus seinem Vermögen gemachten Aufwendungen gekennzeichnet hat. Dieser Sprachgebrauch des Gesetzes in Verbindung mit seiner systematischen Anordnung ergibt, daß der Wortlaut des § 80b („zur Deckung der . . . baren Auslagen werden Pauschätze erhoben“) und seine Stellung im Abschnitt „Auslagen“ durchaus nicht, wie die Erinnerung will, als mehr äußere Momente anzusehen sind. Daß der Auslagenersatz nicht nach dem einzelnen Betrage der Aufwendung, sondern nach einem Pauschätze erhoben wird, ist durch den gesetzlichen Begriff der Auslage nicht ausgeschlossen: auch der Pauschätze soll als Ausgleichung einer durch die Auslage bewirkten Vermögensminderung dienen, nur daß diese insoweit nicht berechnet, sondern bloß geschätzt ist, — nicht anders als auch schon in der angeführten Entscheidung der vereinigten Zivilsenate Bd. 21 S. 352 die Reisegebühren des Rechtsanwalts nach § 78 Geb.O. als Auslagen im Sinne des Gesetzes angesehen worden sind.

Diese Auslegung wird auch durch die Entstehungsgeschichte des § 80b durchaus bestätigt. In dieser Hinsicht genügt es, auf die bereits in den Entsch. in Zivilf. Bd. 75 S. 311 gegebenen Darlegungen zu verweisen. Durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 sind übrigens auch für die Rechtsanwälte in § 76 Geb.O. — gleichfalls unter der Überschrift „Auslagen“ — Pauschätze festgesetzt „für die Herstellung des Schreibwerks sowie zum Erfasse der Postgebühren seiner Sendungen, soweit Schreibwerk und Postsendung innerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit vorkommen“. Es

unterliegt keinem Zweifel, daß diese Pauschsätze den gleichen Charakter haben wie die des Gerichtskostengesetzes; es waren im wesentlichen gleiche Erwägungen maßgebend.

Vgl. Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 1. Juni 1909 S. 60.

Auch hier findet sich kein Anhalt dafür, daß das Gesetz diesen im Pauschbetrage gewährten Auslagenersatz zu einer Anwaltsgebühr habe umformen wollen. Hätte das Gesetz vom 1. Juni 1909 mit den Pauschsätzen eine neue Gebühr schaffen wollen, so wäre damit von den Grundlagen des Gerichtskostengesetzes abgewichen, und seine Struktur (trotz Beibehaltung der Überschriften) wesentlich geändert worden. Derartiges hätte im Gesetze notwendig zum Ausdruck kommen müssen.

II. Die Erinnerung erkennt selbst an, daß die hier vertretene Rechtsansicht bezüglich der subjektiven Gebührenfreiheit des § 98 G.R.G. zu unbilligen Ergebnissen nicht führt. Daß solche im weiteren zutage träten, hat die Erinnerung in verschiedenen Richtungen darzulegen versucht. Aber auch insoweit kann ihr nicht gefolgt werden.

Daß die in der Erinnerung angeführten Vorschriften der preussischen Landesgesetzgebung, zumal soweit sie zeitlich dem Gesetze vom 1. Juni 1909 nachgefolgt sind, zu dessen Auslegung nicht verwertbar sind, hat bereits der Oberreichsanwalt zutreffend bemerkt, und bedarf näherer Ausführung nicht. Nur erwähnt sei, daß auch das preussische Kammergericht in einem abschriftlich mitgeteilten Beschlusse vom 18. Juli 1911 den Pauschsätzen aus § 114 des preuß. G.R.G. und aus § 20 der Geb.O. für Notare nicht den Charakter als Gebühren, sondern als Auslagenersatz zuerkannt hat.

Aber auch soweit die Erinnerung aus der hier vertretenen Auffassung für die Anwendung einzelner Vorschriften des Gesetzes selbst Folgerungen zieht, kann daraus nichts gegen die Richtigkeit der Auffassung entnommen werden.

1. Unbedenklich ist anzuerkennen, daß der Auslagenpauschsatz nicht nach § 6 G.R.G. niedergeschlagen werden kann — dies so wenig, wie Auslagen überhaupt.

2. Für die Anführung des § 7 Abs. 2 G.R.G. in § 80b, worauf schon die Entscheidung in Bd. 75 S. 311 hingewiesen hat, macht die Erinnerung geltend, man habe damit Zweifel abschneiden wollen.

Solche konnten sich aber auch bezüglich der §§ 6, 7 Abs. 1, 81 flg., 84 ergeben, ohne daß dem in gleicher Weise Folge gegeben worden wäre. Danach liegt es viel näher, anzunehmen, daß man § 7 Abs. 2 deshalb für anwendbar erklärt hat, weil man schon bei Abfassung des Gesetzes dem Pauschsätze die Eigenschaft als Auslagenersatz beigelegt, demgemäß die für die Gebühr gegebene Vorschrift des § 7 an sich nicht für anwendbar erachtet hat. Damit steht es im Einklange, wenn die bereits angeführte Begründung zum Entwurf S. 58 sagt: „Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die in § 7 Abs. 2 G.R.G. vorgegebene Abrundung der Gebühren . . . auch bei den Pauschsätzen stattfinden; dagegen wird von einer Übertragung des in § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestsatzes von 20 Pfennig abgesehen.“

3. Die Erinnerung hat auch darauf hingewiesen, daß nach der hier vertretenen Auffassung mehrere Verurteilte gemäß § 498 Abs. 2 Str.Pr.O. verb. mit § 61 G.R.G. für die Pauschsätze als Gesamtschuldner haften, mithin insoweit die Haftung für den zu geringerer Strafe Verurteilten (§ 62) unter Umständen erhöht sein könne. Indes haftete schon vor dem Gesetze vom 1. Juni 1909 der Mitverurteilte für Auslagen, die nicht er, sondern ein in bezug auf dieselbe Tat zur Strafe verurteilter Mitangeklagter verursacht hatte, und die z. B. bei umfangreichem Entlastungsbeweise weit höher sein konnten, als die auf einen Höchstbetrag von 50 *M* beschränkte Haftung für den Pauschsatz, dessen Höchstbetrag noch dazu in Strafsachen (§ 62 G.R.G.) gar nicht erreicht werden kann. Es ist nicht abzusehen, inwiefern es unbillig sein sollte, daß der Verurteilte für Auslagen haftet, die, wenn er sie auch nicht selbst verursacht hat, doch aus derselben Straftat erwachsen sind, an der er sich strafbar beteiligt hat.

4. Ob endlich der Pauschsatz vorschußweise (§§ 81 flg., 84 G.R.G.) erhoben werden kann, ist hier nicht zu entscheiden. Übrigens würde es kaum einem begründeten Bedenken unterliegen, anzunehmen, daß die Pauschsätze insoweit vorschußweise erhoben werden können, als dies bei den Gebühren geschehen kann. Die Vorschrift des § 84 G.R.G., die einen besonderen, einzelnen Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit der bare Auslagen verbunden sind, voraussetzt, greift hier nicht ein. Das für die Deckung bestimmte Verfahren wird bestimmend auch für die Frage der Vorschußerhebung sein müssen.

5. Zu der Ausführung des § 159 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes endlich genügt es zu bemerken, daß da, wo keine Gebühr bestimmt ist, natürlich auch kein in Prozenten daraus zu berechnender Auslagenersatz erhoben werden kann: das ist die selbstverständliche Folge dieser Berechnungsweise.

III. In anderen Erinnerungen gleichen Inhalts ist noch angeführt worden, daß sich die Justizverwaltungen der größeren Bundesstaaten bei ihren Anordnungen über die Kostenerhebung die Auffassung angeeignet hätten, der Pauschsatz sei Gebühr, nicht Auslagenersatz. Soweit dies, was unerörtert bleiben kann, zutrifft, kann es für die Auslegung des Gesetzes schon deshalb nicht überzeugend ins Gewicht fallen, weil insoweit vorwiegend Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend gewesen sein können. Vom Standpunkte der Kostenerhebung aus kann es einfacher und deshalb empfehlenswert erscheinen, im Zweifelsfalle das Auslagenpauschale nicht zu erheben, weil dies die Berechnung der Gebühr und weitere kostenrechtliche Arbeit erspart. Die hier entschiedene Frage selbst wird hierdurch noch nicht beantwortet.“